

**Beitragsordnung des
proTango e.V. –
Bundesweite Interessenvertretung der Tango Argentino Professionals**

(nachfolgend „Verein“) genannt

1.
Grundlagen

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

Sie regelt die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

Die Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom verabschiedet worden.

2.
Zweck

Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden erhoben, um die Arbeit des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu finanzieren.

3.
Beitrag

3.1.
Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag entsprechend dieser Beitragsordnung zu leisten.

Beim Ausscheiden aus dem Verein (Austritt oder Ausschluss) erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert, soweit dies erforderlich ist.

3.2.
Festsetzung des Beitrags

Mitglieder des Vereins zahlen für jeden Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag nach dieser Beitragssatzung.

Für die Festsetzung des Grundbeitrags wird unterschieden zwischen

- aktiven Mitgliedern,
- Fördermitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

3.3. Höhe des Beitrags

3.3.1.
Natürliche Personen zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 8,00 Euro.

3.3.2.
Juristische Personen und andere rechtsfähige Organisationen (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR) zahlen für zwei aktive Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 2 der Satzung einen monatlichen Gesamtbeitrag von 15,00 Euro.

Für jedes weitere aktive Mitglied im Sinne von § 4 Ziffer 2 der Satzung zahlt die juristische Person und andere rechtsfähige Organisationen einen weiteren Beitrag von 7,00 Euro/monatlich.

Die aktiven Mitglieder sind namentlich zu benennen.

3.3.3.
Fördermitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 3 der Satzung zahlen einen Beitrag von mindestens 10,00 Euro monatlich.

Es steht ihnen frei, durch einen höheren Beitrag die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

3.3.4.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.3.5.
Wenn der Verein umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Beiträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die der Verein zu entrichten hat.

4. Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem des Beginn des Monats, der den Eintritt in den Verein folgt.

5. Gebühren

Einmalige Aufnahmegebühr in den Verein	25,00 Euro
Rücklastschriften	15,00 Euro

6. Beitragserhebung und Einziehung

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds jeweils am 01. Tag eines jeden Quartals im Kalenderjahr (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) ein.

Das Datum des Einzugs ist das Fälligkeitsdatum des Beitrags.

Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand in Textform anzuzeigen.

Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, wird eine Rücklastgebühr erhoben.

Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entsprechenden Aufwendungen sind einschließlich der vom Verein belasteten Bankspesen pauschal durch die Gebühr nach Ziffer abgegolten.

7. Vereinskonto

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

8. Verabschiedung

Die Beitragsordnung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am vom Vorstand vorgetragen, erörtert und beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt zum 08.01.202 in Kraft.

9. Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Stand: 08.02.2021